

SATZUNG  
des  
SCHÜTZENVEREINS OLYMPIA ROFFHAUSEN e.V.

§ 1  
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Olympia Roffhausen e.V." und hat seinen Sitz in Roffhausen, Gemeinde Schortens. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2  
Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere das sportliche Schießen nach einheitlichen Richtlinien der Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu betreiben, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere bei der Jugendpflege.  
Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund.

§ 3  
Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In den Versammlungen dürfen dieser Neutralität zuwiderlaufende Debatten nicht geführt werden.

§ 4  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5  
Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen Personen werden, ohne Unterschied des Geschlechts, der Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung oder der Nationalität, die bereit sind den Vereinszweck einzuhalten und zu fördern (§ 2 Abs2) und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen. Der Präsident hat die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen. Eine Aufnahmepflicht durch den geschäftsführenden Vorstand besteht nicht. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung aus einem wichtigen Grund die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über eine Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit überstimmen.

§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch freiwilligen Austritt  
( er ist nur möglich zum Schluß eines Kalenderhalbjahres. Der Austritt muß schriftlich und mindestens einen Monat vorher dem Vorstand angezeigt werden.)
- 2.) durch Ausschluß
- 3.) durch Auflösung des Vereins
- 4.) durch Tod des Mitgliedes

## § 7 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn:

- 1.) ein Mitglied gegen die Satzung gröblich verstößt oder sich den Verpflichtungen aus der Satzung entziehen will oder dem Zweck zuwiderhandelt,
- 2.) ein Mitglied mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als 1/2 Jahr trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung im Rückstand ist,
- 3.) ein Mitglied den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
- 4.) ein Mitglied gröblich die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verletzt.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand den Ausschluß eines anderen Vereinsmitgliedes zu beantragen.

Zum Ausschluß ist ein Beschluß des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Dem Mitglied ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich per Einschreiben zuzuleiten.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat durch Einschreiben beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein. Sie dürfen fortan Vereinswappen und -embleme nicht mehr in der Öffentlichkeit tragen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Schützenvereins Olympia Roffhausen e.V. sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet regelmäßig einmal jährlich statt, üblicherweise im 1. Quartal eines jeden Jahres.

Weitere Versammlungen werden je nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitgliederzahl einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Schriftführer.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitgliederzahl anwesend ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlußfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören besonders:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und seiner Mitarbeiter.
2. Bericht der Revisoren und Festlegung der Jahresrechnung.
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, besonders des Kassenwartes.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlußfassung bei einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung geregelt sind.

Bei Abstimmungen haben alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

## § 10

## Anträge für die Mitgliederversammlung

Anträge für die Mitgliederversammlung, die Gegenstand der Beschlußfassung sein sollen, müssen schriftlich begründet werden und sind so rechtzeitig einzureichen, daß sie als Bestandteil der Tagesordnung mit der Einladung bekanntgegeben werden können.

Verspätet eingegangene Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

## § 11

## Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierzu entscheidet eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 12

## Dokumentation

Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und durch die jeweils nächste Versammlung genehmigt werden muß. Das gleiche gilt für Vorstandsbeschlüsse.

Die Protokolle sind zu sammeln.

## § 13

## Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten / der Präsidentin
2. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. dem Kassenwart / der Kassenwartin

Zum erweiterten Vorstand gehören:

5. der Obersportleiter / die Obersportleiterin
6. der Jugendsportleiter / die Jugendsportleiterin
7. der Damensportleiter / die Damensportleiterin
8. der Festleiter / die Festleiterin
9. der Schützenhauptmann
10. der 2.Sportleiter / die 2.Sportleiterin
11. der Pressewart / die Pressewartin
12. der Festausschuß (mindestens 2 Mitglieder)
13. der Übungsleiter / die Übungsleiterin
14. der Fahnenträger und Stellvertreter

## § 14

## Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in offener und gleicher Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag wird geheim gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fortlaufend findet alljährlich in der Jahreshauptversammlung die Wahl von Vorstandsmitgliedern einer Gruppe statt :

1. Gruppe:           Präsident / in  
 Schriftführer / in  
 Obersportleiter / in  
 Damensportleiter / in  
 Schützenhauptmann  
 Festleiter / in  
 Übungsleiter / in  
 Festausschuß ( mindestens 1 Mitglied )  
 1. Revisor (Zusatzwahl)

2. Gruppe:           Vizepräsident / in  
 Kassenwart / in  
 Jugendsportleiter / in  
 2. Sportleiter / in  
 Pressewart / in  
 Fahnenträger und Stellvertreter  
 Festausschuß ( mindestens 1 Mitglied )  
 2. Revisor (Zusatzwahl)

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wahl ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich. Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, sind für den Rest der Dauer Ersatzwahlen vorzunehmen.

Der / Die Jugendsportleiter / in wird in einer vor der entsprechenden Jahreshauptversammlung durch-zuführenden Jugendversammlung zu wählen und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung sollte den Vorschlag der Jugendversammlung bestätigen.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzwahlen für den Vorstand vornehmen.

Es wird jeweils ein Revisor (Kassenprüfer) für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Revisor scheidet nach zwei Jahren aus. Wiederwahl ist im direkten Anschluß nicht möglich. Vorstandsmitglieder sind als Revisoren nicht wählbar.

Der / Die amtierende Schützenkönig/in und der Ehrenvorsitzende nehmen, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, als beratende Mitglieder an der Vorstandssitzung teil.

#### § 15 Vertretung des Vereins

Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ( § 26 BGB ) jeweils einzeln.

Die weiteren Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt

#### § 16 Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von 3.000 DM der schriftlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### § 17 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag wird halbjährlich durch Bankeinzug erhoben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigt werden.

§ 18  
Proklamationen

Die Königsproklamation findet einmal im Jahr statt, üblicherweise zum Pfingstfest. Das Ausschießen der Könige findet an einem vom Vorstand festgelegten Tag statt.

§ 19  
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. In ihr müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung dazu geben. Bei erfolgter Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Weser-Ems in Oldenburg, zugunsten des Altenwohnheims in Schortens, Mozartstraße. Dieser darf es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.